

Kreisamtsblatt

2016 I S. 10

Nr. 863-09/4-II/1

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rentweindsdorfer Gruppe vom 15. Dez. 2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweindsdorfer Gruppe eine

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15. Dez. 2008

§ 1

§ 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn- bzw. dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

- a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 5 m ³ /h	19,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	29,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	60,00 €/Jahr

- b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis 5,00 m ³ /h	19,00 €/Jahr
bis 16,00 m ³ /h	29,00 €/Jahr
über 16,00 m ³ /h	60,00 €/Jahr

§ 2

§ 12 (Gebührenschildner) erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

§ 15 (Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner) erhält folgende Fassung:

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 4

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 13. Januar 2016

Wasserzweckverband Rentweindsdorfer Gruppe

Willi Sendelbeck
Verbandsvorsitzender